

Nachweis der energetischen Massnahmen im Gebäudebereich
(Projektkontrolle für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen)

EN-LU

Gemeinde: Parz.-Nr.: Geb.-Nr.:

Bauvorhaben/
Objekt:

Baugesuch-Nr.: Datum:

Art des Vorhabens: Neubau Umbau Erweiterung Zweckänderung

Bauträger:
(Name, Adresse, Tel.)

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.)

	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle / Wärmeschutz	Haustechnische / Anlagen	Eigenstromerzeugung für Neubauten	Elektrische Energie / Beleuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen
Nachweisformular(e) EN	101a 101b	102a 102b	103,105, 110,113, 134,135	104	111	112, 131,132, 133
Notwendigkeit des Nachweises	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Minergie-Label vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis(e) vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis(e) nachliefern (falls kein Nachweis notwendiger Bereich abgeschlossen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kontrolle (Verfahren)						
Durch Kontrollbeauftragten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Durch Gemeindebehörde	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entscheid (Vermerke siehe Seite 4)						
Ohne Vorbehalt/Auflagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mit Vorbehalt/Auflagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rückweisung: Datum: _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sachbearbeitung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausführungskontrolle						
Durchgeführt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz erarbeitet.

Angaben zum Projekt:			
SIA - Gebäudekategorie – Hauptnutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Nebennutzung			
Besondere Anforderungen (z.B. aus Gestaltungsplanung)	<input type="checkbox"/> keine		
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
Minergie-Label			
Nachweis mit provisorischem Zertifikat (Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	M →
Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten			
Energiebedarf Standardlösungskombination	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-101a	101 →
Energiebedarf rechnerische Lösung		<input type="checkbox"/> EN-101b	
Kein Neubau/Anbau/Aufstockung → kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Gebäudehülle / Wärmedämmung			
Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-102a	102a →
Systemnachweis Wärmedämmung (SIA 380/1: 2016)		<input type="checkbox"/> EN-102b	102b →
Nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Haustechnische Anlagen			
Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-103	103 →
Nachweis Lüftungstechnische Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-105	105 →
Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-110	110 →
Nachweis Heizungen im Freien	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-134	134 →
Nachweis Freiluftbäder (Neubau)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-135	135 →
Freiluftbäder (Sanierung, Ersatz oder wesentliche Änderungen)*			135 →
Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer*			122 →
*Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch			
Nicht betroffen → kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Eigenstromerzeugung für Neubauten			
Nachweis Eigenstromerzeugung für Neubauten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-104	104 →
Ersatzabgabe gemäss §15 KEnG	<input type="checkbox"/>		
Nicht betroffen → kein Nachweis erforderlich	<input type="checkbox"/>		
Elektrische Energie / Beleuchtung			
Nachweis Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-111	111 →
Ersatz Wärmeerzeuger			
Nachweis erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz			120 →
Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch			
Spezielle Bauten und Anlagen			
Nachweis Kühlräume	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-112	112 →
Nachweis Gewächshäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-131	131 →
Nachweis Traglufthallen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-132	132 →
Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> EN-133	133 →

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Wird durch die beauftragte Prüf-
stelle der Behörde ausgefüllt.

	Bauträger Vertretung	Projektverantwortung	Prüfstelle
Name:			
Adresse:			
E-Mail:			
Ort, Datum, Unterschrift:			

Hinweise und Erklärungen

Gesetzlichen Grundlagen

Das Luzerner Energiegesetz (KEng, SRL Nr. 773) wurde vom Luzerner Kantonsparlament am 4. Dezember 2017 beschlossen und von der Luzerner Stimmbürgerin in der Referendumsabstimmung vom 10. Juni 2018 bestätigt. Am 25. September 2018 hat der Regierungsrat die kantonale Energieverordnung (KEnV, SRL Nr. 774) verabschiedet. Die neuen Vorschriften traten am 1. Januar 2019 ohne Übergangsfrist in Kraft. Damit sind die Vorgaben der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE), Ausgabe 2014 einzuhalten. Für den Vollzug sind die Luzerner Vollzugshilfen, die Formulare ab EN-101 und die Vollzugshilfen ab VH EN-101 anzuwenden. Die Vollzugshilfen des Kantons Luzern gehen den Vollzugshilfen der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen vor.

Die Dokumente sind unter www.energie.lu.ch abrufbar.

→ M

Minergie-Label

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Der Minergie-Antrag muss rechtzeitig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden, sodass das provisorische Zertifikat vor Baubeginn vorliegt. Andernfalls sind die Nachweise EN-101 bis EN-111 rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.

→ 101

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101). Der Nachweis kann entweder mittels einer Standardlösungskombination (Formular EN-101a) oder durch einen rechnerischen Nachweis (Formular EN-101b) erbracht werden. Bei Gebäuden der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis erforderlich. Für die Klimastation Luzern erfolgt im Kanton Luzern keine Höhenkorrektur. Hinweis: Das Energienachweistool für einfache Bauten (Formular EN-101c) kann im Kanton Luzern bis auf weiteres nicht angewendet werden.

Gebäudehülle / Wärmedämmung

Der winterliche Wärmeschutz basiert im Kanton Luzern auf SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

→ 102a

– Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung

→ 102b

– Systemnachweis Wärmedämmung:

Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs Q_H sind für den Kanton Luzern die Daten der Klimastation Luzern zu verwenden und es kann das vereinfachte Berechnungshilfsmittel der Zentralschweizer Kantone (Excel-Berechnungsprogramm zur SIA 380/1:2016) verwendet werden.

Haustechnische Anlagen

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. Er umfasst die nachfolgenden Gewerke:

→ 103

– Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

→ 105

– Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

→ 110

– Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

→ 113

– Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Im Kanton Luzern sind bestehende Gebäude mit fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwasserverteil-Systems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten. Bei der Gesamterneuerung des Heizungsverteil-Systems sind Geräte zur Erfassung der individuellen Heizkosten zu installieren. Bei der Gesamterneuerung des Warmwasserverteil-Systems sind Geräte zur Erfassung der individuellen Warmwasserkosten zu installieren.

→ 122

– Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer

siehe:

KEng, § 18
KEnV, § 6
KEnV Anhang D
Art. 1.23-1.25

KEng, § 11
KEnV, § 6, 7
KEnV Anhang B
Art. 1.7-1.9

KEng, § 11, 12, 18
KEnV, § 6, 9, 10

KEnV Anhang C
Art. 1.14-1.18

KEnV Anhang C
Art. 1.19 & 1.20
KEnV Anhang C
Art. 1.21

KEng, § 17
KEnV Anhang J
Art. 1.40-42

KEng, § 12, Abs. 3

→ 134	– Nachweis Heizungen im Freien Heizungen im Freien sind im Kanton Luzern nicht erlaubt. Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien werden von der Dienststelle Umwelt und Energie bewilligt.	KEnG, § 24 KEnV, § 19
→ 135	– Nachweis beheizte Freiluftbäder Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch	KEnG, § 25 KEnV, § 20
→ 104	Eigenstromerzeugung für Neubauten Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-104). Die Elektrizität ist auf dem, am oder im Neubau selbst zu erzeugen. Für Arealabgrenzungen und Kompensationsmöglichkeiten sind die kantonalen Vollzugshilfen zu beachten.	KEnG, § 15 KEnV, § 13-15
Elektrische Energie / Beleuchtung		
→ 111	– Nachweis Beleuchtung Wird mittels Formular EN-111a (Einfacher Beleuchtungsnachweis) oder www.lighthtool.ch erstellt.	KEnG, § 16 KEnV § 6 KEnV Anhang G Art. 1.33
→ 120	Ersatz des Wärmeerzeugers (bestehende Bauten mit Wohnnutzung) Der Ersatz eines Wärmeerzeugers (gilt für alle Energieträger) und der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers muss bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten online gemeldet werden (Informationen unter www.energiemeldungen.lu.ch). Nach Abschluss der Installation ist der Gemeinde eine Ausführungsbestätigung einzureichen.	KEnG, § 13, 14 KEnV, § 11, 12 KEnV Anhang F Art. 1.29-1.31
Spezielle Bauten und Anlagen		
→ 112	– Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Tragfluthallen:	KEnG, § 11 Abs. 1
→ 131	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer	KEnV Anhang B
→ 132	Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen ist die Nutzung allenfalls entstehender Abwärme bei der Heizungsanlage (EN-103) nachzuweisen.	Art. 1.10 & 1.11
→ 133	– Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen: Der Nachweis betrifft neu erstellte Elektrizitätserzeugungsanlagen (z.B. WKK-Anlagen) mit einer Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden/Jahr.	KEnG, § 21
Ausführungsbestätigung		
	Wo ein Projektnachweis einzureichen ist, hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug der Baute oder der Inbetriebsetzung der Anlage gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. Die Bestätigung hat schriftlich und, wo ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Rahmen der Baukontrolle zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und von dem oder der Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Das Formular ist unter www.energie.lu.ch abrufbar.	KEnV, § 28

Vermerke der Bewilligungsbehörden